
S 44 AS 1760/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AS 1760/22
Datum	19.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 168/23
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Die Berufung der KlÄger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÄln vom 19.01.2023 wird zurÄckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄger wenden sich mit ihrer Berufung gegen einen Gerichtsbescheid, mit dem das Sozialgericht KÄln die Klage vom 22.06.2022 wegen doppelter RechtshÄngigkeit abgewiesen hat.

Der am 00.00.0000 geborene KlÄger lebt zusammen mit seiner am 00.00.0000 geborenen Ehefrau, der KlÄgerin, in H., R.-straÄe. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf monatlich 550,26 â¬ (360 â¬ Kaltmiete, 80 â¬ Betriebskosten, 110,26 â¬ Heizkosten). Der KlÄger bezog 2021 Alg II. Die

Klägerin bezieht seit 2018 eine Regelaltersrente; ab September 2020 i.H.v. monatlich 534,21 €.

Am 21.12.2021 stellten die Kläger einen Fortzahlungsantrag. Mit Bescheid vom 27.12.2021 bewilligte der Beklagte dem Kläger für Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nach [Â§ 41a Absatz 1 SGB II](#) vorläufig i.H.v. 679,13 € (Regelbedarf zzgl. anteilige Kosten der Unterkunft, Altersrente Klägerin 534,51 €, Wohngeld 96 €, geringfügige Beschäftigung 70 €). Einen Anspruch der Klägerin lehnte der Beklagte unter Hinweis auf [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 7a SGB II](#) ab. Mit Schreiben vom 27.12.2021 machte der Beklagte gegenüber der Deutschen Rentenversicherung nach [Â§ 102](#) ff. SGB X einen Erstattungsanspruch geltend. Mit Bescheid vom 21.06.2022 setzte der Beklagte die Leistungen des Klägers für Januar 2022 endgültig auf 679,13 € fest und verneinte zugleich einen Anspruch der Klägerin.

Für die Zeit ab Februar 2022 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 27.12.2021 den Antrag auf Alg II ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, nach Erreichen der Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) habe der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB XII seien ggf. beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Der Kläger bezieht nach der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung L. seit Februar 2022 eine Altersrente i.H.v. monatlich 524,10 €. Die laufende Zahlung erfolgt ab Juli 2022 i.H.v. monatlich 552,17 €. Die Stadt H. bewilligte den Klägern mit Bescheid vom 07.02.2022 ab Februar 2022 Leistungen nach dem SGB XII. Mit Bescheiden vom 15.06.2022 und 12.07.2022 erfolgte eine Anrechnung der Rente ab 01.07.2022.

Gegen den Bescheid vom 27.12.2021 legten die Kläger Widerspruch ein. Leistungen des Beklagten seien bis zum Beginn der Rentenzahlung im Juli 2022 weiter zu gewähren. Es sei rechtswidrig, die Leistungen zum 01.02.2022 einzustellen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2022 (N01) als unbegründet zurück. Der Kläger sei, da er die Altersgrenze gemäß [Â§ 7a SGB II](#) überschritten habe, ab Februar 2022 nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) nicht mehr leistungsberechtigt. Der Kläger beziehe ab dem 01.02.2022 eine Regelaltersrente. Zudem habe die Stadt H. mit Bescheid vom 07.02.2022 den Klägern ab dem 01.02.2022 Leistungen nach dem SGB XII bewilligt.

Am 24.05.2022 haben die Kläger Klage gegen den Bescheid vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt (S 44 AS 1444/22).

Am 22.06.2022 haben die Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.05.2022 (N02) beim Sozialgericht K. erneut Klage erhoben.

Die Kläger haben nach der Fassung des Antrags durch das Sozialgericht

schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 zu verurteilen, ihnen für die Zeit ab Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Der Beklagte hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig.

Das Sozialgericht hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 19.01.2023 abgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gemäß [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17 Abs. 1 S. 2 GVG](#) sei während der Rechtshängigkeit eines laufenden Verfahrens ein weiterer Antrag über denselben Streitgegenstand unzulässig. Gegen den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 19.05.2022 sei bereits am 24.05.2022 Klage beim Sozialgericht Köln (S 44 AS 1444/22) erhoben worden. Die sodann am 22.06.2022 erhobene Klage sei damit wegen des Verstoßes gegen das Verbot der doppelten Rechtshängigkeit unzulässig. Eine doppelte Prüfung derselben Angelegenheit sei nicht zuletzt zur Vermeidung einander widersprechender gerichtlicher Entscheidungen unzulässig.

Die Kläger haben gegen den am 23.01.2023 bzw. am 24.01.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 24.01.2023 die Aufhebung der unnachvollziehbaren Willkürentscheidungen der Richterinnen beantragt.

Die Kläger beantragen nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 19.01.2023 zu ändern und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 zu verurteilen, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II über Januar 2022 hinaus zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt Bezug auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022.

Die Kläger haben auf die Anfrage des Senats, klarstellend darzulegen, ob mit der Aufhebung der unnachvollziehbaren Willkürentscheidungen der Richterinnen aufzuheben, Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 19.01.2023 eingelegt worden sei, mitgeteilt, es erfolge eine X-te Erinnerung an ein korrektes, ordentliches Verfahren in ihrem Rechtsstaat. Nach unserer Information

machte es derzeit überhaupt keinen Sinn, bei ihnen eine ordentliche
Überprüfung der Willkür- und Schikanemethoden der Vereinigung zu
erhoffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den
Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten S 44 AS 3220/21, S 44 AS 3219/21
ER, S 27 SO 56/22 ER und der Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand
der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der Kläger im Termin zur mündlichen
Verhandlung vom 27.04.2023 entscheiden, weil die Kläger mit
Postzustellungsurkunde am 06.04.2023 ordnungsgemäß geladen und auf die
Möglichkeit einer Entscheidung auch im Falle ihres Nichterscheins gemäß
[§ 153 Abs. 1](#), [§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 126 SGG](#) hingewiesen worden sind. Selbiges gilt
für den mit Empfangsbekanntnis am 12.03.2023 geladenen Beklagten.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 27.12.2021 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022, mit dem der Beklagte die Bewilligung
von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab Februar
2022 ablehnte. Diese Klage hat das Sozialgericht zu Recht als unzulässig
abgewiesen. Nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) kann
während der Rechtshängigkeit die Sache von keinem Beteiligten anderweitig
anhängig gemacht werden. Bei dem Sozialgericht war bereits seit dem 24.05.2022
ein inhaltsgleiches Klageverfahren rechtshängig (S 44 AS 1444/22). Die von den
Klägern am 22.06.2022 erhobene Klage ist wegen anderweitiger
Rechtshängigkeit unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, besteht nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie
nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die
Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde
angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen
Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils
schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114

Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Briefkastenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

â jeder Rechtsanwalt,

â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

â selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

â berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entscheidungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile smtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlielich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbnde oder Zusammenschlsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfhrt, und wenn die Organisation fr die Ttigkeit der Bevollmchtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mssen durch Personen mit Befhigung zum Richteramt handeln. Behrden und juristische Personen des ffentlichen Rechts einschlielich der von ihnen zur Erfllung ihrer ffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen knnen sich durch eigene Beschftigte mit Befhigung zum Richteramt oder durch Beschftigte mit Befhigung zum Richteramt anderer Behrden oder juristischer Personen des ffentlichen Rechts einschlielich der von ihnen zur Erfllung ihrer ffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befhigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmchtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrnden.

In der Begrndung muss die grundstzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [s 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [s 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gergt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begrndung nicht gefolgt ist.

Fr die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mndlich vor dessen Geschftsstelle zu Protokoll zu erklren.

Dem Antrag sind eine Erklrung des Beteiligten ber seine persnlichen und wirtschaftlichen Verhltnisse (Familienverhltnisse, Beruf, Vermgen,

Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024